

Informationsblatt Ihres Personalrats

Ausgabe 1/23

Veröffentl.: 01.03.2023

Dienstjubiläen

Der Personalrat gratuliert sehr herzlich zum:

Dienstjubiläum 40 Jahre:

Dr. Bernd-Stefan Vorderobermeier, ZV, Abteilung 2: Servicezentrum Studierende

Prof. Dr. Ansgar Denner, Lehrstuhl für Theoretische Physik II

Cornelia Heeg, Institut für Hygiene und Mikrobiologie

Kurt Michler, Zentralverwaltung, Referat 5.2

Dienstjubiläum 25 Jahre:

apl. Prof. Dr. Ina Bergmann, Lehrstuhl für Amerikanistik

Dr. Markus Krischke, Lehrstuhl für Pharmazeutische Biologie

Prof. Dr. Eckhard Leuschner, Lehrstuhl für Neuere und Neueste Kunstgeschichte

Prof. Dr. Peter Heuschmann, Lehrstuhl für Klinische Epidemiologie und Biometrie

Quelle: einBLICK

Personalversammlung 1. Halbjahr 2023

Die erste Personalversammlung in diesem Kalenderjahr findet **am 05. April 2023 um 9.30 Uhr** im **Hörsaal 0.002 im Z6 am Hubland** statt und gleichzeitig per **Videoübertragung im Audimax** in der Neuen Universität am Sanderring 2.

Der Besuch der Personalversammlung hat selbstverständlich keine Minderung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge zur Folge und gilt inkl. Wegezeit als Dienstzeit. Grundsätzlich hat jede*r Beschäftigte das Recht auf Teilnahme an der Personalversammlung.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Vorstellung
- Grußwort des Kanzlers Dr. Uwe Klug
- Tätigkeitsbericht des Personalrats über die personellen Angelegenheiten
- Vortrag zum Thema Resilienz (geplant)
- Verschiedenes

Gerne können Sie in der Personalversammlung allgemeine Fragen stellen. Weitere Details zum Programm erhalten Sie mit Ihrer Einladung, die Sie kurz vor der Veranstaltung per Mail erhalten.

Quelle: PR

Neues in 2023

Wie in den Jahren zuvor, hier die wichtigsten Änderungen im aktuellen Jahr:

Steuer und Sozialversicherung

Bemessungsgrenzen

Der steuerliche Grundfreibetrag sorgt dafür, dass das Existenzminimum für alle einkommenssteuerbefreit bleibt. Für 2023 wird er um 561 Euro auf 10.908 Euro angehoben. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgesehen.

Die Versicherungspflichtgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beträgt 2023 pro Jahr 66.600 Euro (5.550 Euro pro Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV liegt pro Jahr bei 59.850 Euro (4.987,50 Euro pro Monat).

Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent ist 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 Euro fällig (zuvor: 58.597 Euro). Für 2024 wird er auf ein Jahreseinkommen von 66.761 Euro angehoben.

Sparerpauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag steigt ab 2023 von 801 auf 1.000 Euro pro Jahr für Alleinstehende und von 1.602 auf 2.000 Euro für Ehe- und Lebenspartner.

Homeoffice

Die Homeoffice-Pauschale wird entfristet und verbessert. Pro Tag im Homeoffice können Steuerpflichtige ab nächstem Jahr sechs Euro in der Einkommenssteuererklärung geltend machen. War die Pauschale bislang auf 600 Euro im Jahr begrenzt, können ab 2023 bis zu 1.260 Euro jährlich geltend gemacht werden. Damit sind künftig 210 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Die Pauschale gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer

zur Verfügung steht. Das entlastet gerade Familien mit kleineren Wohnungen, da ein separates Arbeitszimmer nun nicht mehr Voraussetzung für einen Steuerabzug ist.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird zum 1. Januar 2023 weiter auf 1.230 Euro erhöht. Mit dem ersten Entlastungspaket war er zuvor bereits rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 1.000 auf 1.200 Euro erhöht worden. Bis zur Höhe des Pauschbetrags können Beschäftigte ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung pauschal geltend machen, ohne diese anhand von Belegen nachweisen zu müssen.

Rentenbeiträge werden voll absetzbar

Ab 2023 können Aufwendungen für die Altersvorsorge vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte.

Krankenkassenbeiträge

Die Krankenkassenbeiträge - momentan im Schnitt bei 15,9 Prozent - werden um voraussichtlich 0,3 Punkte auf durchschnittlich 16,2 Prozent angehoben. Allerdings werden viele Krankenkassen mit ihren Beiträgen weiterhin unter diesem Durchschnitt bleiben.

Mini- und Midi-Jobs

Bei den sogenannten Midi-Jobs steigt die Verdienstgrenze. Arbeitnehmer dieser Gruppe dürfen künftig 2.000 Euro statt 1.600 Euro verdienen. Bis zu dieser Grenze gilt, dass Beschäftigte geringere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Diese Grenzwerte bleiben 2023 in dem Zusammenhang wichtig:

- Minijob Obergrenze: 520 Euro (Mindestlohnerhöhungsgesetz)
- Midijob Grenze (Übergangsbereich, früher Gleitzone): zwischen 520,01 und 2.000 Euro (Entlastungspaket III)
- Geringverdienergrenze Azubis: 325 Euro (§20 Abs.3 SGB IV)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte, die krankgeschrieben werden, müssen dem Arbeitgeber seit Januar 2023 keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier mehr vorlegen. Die Daten werden von der Arztpraxis oder Klinik noch am gleichen Tag an die Krankenkasse übermittelt und vom Arbeitgeber dort auf digitalem Wege abgerufen. Allerdings sollte man aktuell noch bei jedem Arztbesuch nachfragen, da einige Praxen noch mit technischen Problemen zu kämpfen haben. Damit kommt es zu einer grundlegenden Vereinfachung der Krankmeldung. Ausnahme: Bei Privatversicherten hat die bisherige Regelung Bestand.

Familie und Soziales

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld wird ab dem 1. Januar 2023 einheitlich auf **250 Euro pro Kind** erhöht. Für das 1. und 2. Kind bedeutet dies jeweils ein Plus von monatlich 31 Euro, für das 3. Kind von 25 Euro.

Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf des Kindes) wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro erhöht. Zum 1. Januar 2023 steigt er um weitere 404 Euro auf **8.952 Euro** und zum 1. Januar 2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro.

Getrennt lebende unterhaltspflichtige Eltern müssen etwas mehr Unterhalt für ihre Kinder bezahlen, die "Düsseldorfer Tabelle" wurde angepasst. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder als außergewöhnliche Belastung wurde 2023 auf bis zu 10.908 Euro angehoben. Geschiedene haben noch eine weitere Möglichkeit, Unterhalt geltend zu machen: Das Realsplitting ermöglicht, pro Jahr bis zu 13 805 Euro plus Basisbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung des Expartners als Sonderausgabe geltend zu machen. Der Empfänger muss sich allerdings verpflichten, den Unterhalt als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Ausbildungsfreibetrag

Viele Eltern unterstützen ihre Kinder während der Berufsausbildung finanziell. Ist der Nachwuchs zum Beispiel volljährig und wohnt nicht mehr zu Hause, so kann der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung oder Studium (so genannter "Ausbildungsfreibetrag") geltend gemacht werden. Dieser wird ab dem 1. Januar 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro je Kalenderjahr angehoben.

Entlastung für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag entlastet. Dieser Entlastungsbetrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 mehr als verdoppelt und gilt seit dem Jahr 2022 unbefristet. In Anerkennung der Situation von Alleinerziehenden wurde der Entlastungsbetrag zum 1. Januar 2023 um weitere 252 Euro auf 4.260 Euro angehoben.

Ablehnung von Elternzeitanträgen

Mit Wirkung zum 24.12.2022 wurde das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erneut geändert (siehe hier: § 15). Es ist bei Ablehnung eines Antrages durch den Arbeitgeber eine Begründungspflicht verpflichtend eingeführt worden. Diese muss fristgerecht innerhalb von 4 Wochen und schriftlich erfolgen. Hierdurch sollen die Umstände, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben könnten, für die betroffenen Eltern transparenter werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

Wohngeld

Mehr Haushalte sollen ab Januar mit einem staatlichen Mietzuschuss entlastet werden. Zu den bisher 600.000 Wohngeld-Haushalten sollen bis zu 1,4 Millionen weitere dazukommen. Das Wohngeld soll außerdem um durchschnittlich 190 Euro im Monat aufgestockt werden. Damit erhalten die berechtigten Haushalte im Schnitt rund 370 Euro monatlich. Wohngeld können Haushalte beantragen, die zwar keine Sozialleistungen beziehen, trotzdem aber wenig Geld haben.

Notvertretungsrecht

Bereits seit 1. Januar gilt ein sogenanntes "Notvertretungsrecht" für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner. Die Partner sind demnach gegenseitig in medizinischen Notfällen automatisch bevollmächtigt, schnell gesundheitliche Entscheidungen für den/die erkrankte/n PartnerIin zu treffen, sollte diese/r zu diesem Zeitpunkt selbst nicht dazu in der Lage sein. In der Vergangenheit musste hierzu eine Vollmacht vor-

liegen. Das Notvertretungsrecht gilt nur für die Gesundheitsvorsorge, nicht in Vermögensfragen. Und es gilt eben nur dann, wenn "ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann", so die Formulierung im BGB.

Rente

Rentenerhöhung

Rentnerinnen und Rentner können voraussichtlich mit mehr Geld rechnen. In Westdeutschland sollen die gesetzlichen Renten ab dem 1. Juli um rund 3,5 Prozent steigen und in Ostdeutschland um gut 4,2 Prozent. Die Daten sind vorläufig, Klarheit gibt es im Frühjahr.

Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente

Für Ruheständler, die vor der regulären Altersrente bereits Rente beziehen, z.B. als besonders langjährig Versicherte, entfällt seit Januar 2023 die Hinzuverdienstgrenze. Damit können Frührentner beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrente

Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen für den Hinzuverdienst angehoben. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist 2023 ein jährlicher Hinzuverdienst von 17.823,75 Euro anrechnungsfrei möglich. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung liegt die Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2023 bei 35.647,50 Euro.

Zum Hinzuverdienst gehören nun auch Einnahmen aus kommunalen Ehrenämtern, sowie Ehrenämtern der sozialen Selbstverwaltung. Davon betroffen sind z. B. ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und Stadträte, ebenso Mitglieder im Stadtrat, Kreistag oder Gemeinderat. Diese erhalten in der Regel Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Arbeit, die den Zeit- und Mehraufwand abdecken sollen. Unkritisch sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie die Ehrenamtspauschale (bis 840 Euro/Jahr) oder die Übungsleiterpauschale (bis 3.000 Euro/Jahr).

Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, kann die Erwerbsminderungsrente gekürzt werden. Ungeachtet der Hinzuverdienstgrenze wird von der Behörde auch die tägliche Arbeitszeit geprüft.

Wohnen

Strom- und Gaspreisbremse:

Viele Gas- und Stromkunden können ab März mit einer Entlastung rechnen: Dann sollen die geplanten Preisbremsen starten. So sollen Gasverbraucher für 80 Prozent ihres Vorjahresverbrauchs einen Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde garantiert bekommen, für Fernwärme 9,5 Cent. Analog sind beim Strom 40 Cent je Kilowattstunde vorgesehen. Die Vergünstigungen sollen nach dem Start rückwirkend auch für Januar und Februar greifen.

Energiepauschale für Studierende

Studierende und Fachschüler erhalten eine einmalige Pauschale von 200 Euro zur Abfederung der gestiegenen Kosten. Antragsberechtigt sind etwa 2,95 Millionen Studierende, die zum 1. Dezember an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren und in

Deutschland ihren Wohnsitz haben. Die Erstellung der Antragsplattform hat sich noch einige Monate verzögert und ist nun online. Anträge können bundesweit einheitlich jedoch erst ab dem 15. März 2023 gestellt werden. Die Auszahlungen sollen dann zeitnah erfolgen.

Klimaabgabe fürs Heizen

Vermieter müssen sich seit 2023 in vielen Fällen an der Klimaabgabe ihrer Mieter fürs Heizen beteiligen. Der sogenannte CO2-Preis wird nach einem Stufenmodell zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt. Je schlechter die Energiebilanz das Hauses ist, desto mehr muss der Vermieter übernehmen. Bislang mussten nur Mieter die Abgabe zahlen, die dazu beitragen soll, den klimaschädlichen Kohlendioxid-Ausstoß zu senken. Ausnahmen soll es unter anderem für denkmalgeschützte Gebäude geben, die Vermieter nicht so einfach sanieren könnten.

Photovoltaikanlagen

Für Besitzer von Solaranlagen gibt es 2023 Vereinfachungen. So entfällt für einige Anlagen die Pflicht, einen besonderen Erzeugerstromzähler installieren zu lassen. Einige Regelungen des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes greifen bereits seit 2022. Kleine Solaranlagen mit bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowatt können auf Wohngebäuden ertragssteuerbefreit betrieben werden. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 ist für Einnahmen aus dem Betrieb dieser Photovoltaikanlagen kein Gewinn mehr zu ermitteln und damit sind in den Einkommensteuererklärungen keine Angaben mehr erforderlich. Anlagen bis zu 15 Kilowatt auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden profitieren ebenfalls.

Für Kauf und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern gilt in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz. Im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wird die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen erweitert.

Gebäudeversicherungen

Diese werden deutlich teurer. Grund ist laut Verbraucherzentrale unter anderem die Flutkatastrophe im Sommer 2021, die den Versicherern viel Geld gekostet hat. Zudem treibt die Rekordinflation mit steigenden Handwerks-, Material- und Baukosten auch die Preise für Versicherungsleistungen in die Höhe.

Verkehr

49-Euro-Ticket

Der öffentliche Personennahverkehr kann ab diesem Jahr für 49 Euro im Monat deutschlandweit genutzt werden können. Das Deutschlandticket oder 49-Euro-Ticket soll die Nachfolge für das 9-Euro-Ticket antreten. Ursprünglich sollte es Anfang 2023 losgehen. Als Startdatum wurde nun der **1. Mai 2023** festgelegt, und der Verkauf soll ab Anfang April möglich sein. Das notwendige Gesetz wird voraussichtlich Ende März den Bundesrat passieren.

Umweltbonus

Seit 1. Januar 2023 soll sich die Förderung nur noch auf Fahrzeuge konzentrieren, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge bekommen dann keinen Umweltbonus mehr. Der Bundesanteil zur Förderung elektrischer Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge wird reduziert. Er beträgt für Fahrzeuge mit Nettolistenpreis bis zu 40.000 Euro ab Januar statt 6000 nur noch 4500

Euro, mit Nettolistenpreis zwischen 40.000 und 65.000 Euro statt 5000 nur noch 3000 Euro. Elektrofahrzeuge ab einem Kaufpreis von mehr als 65.000 Euro erhalten weiterhin keine Förderung. Leasingfahrzeuge mit einer Vertragslaufzeit unter zwölf Monaten werden nicht mehr gefördert. Ab dem 1. September 2023 soll die Förderung von E-Autos auf Privatpersonen beschränkt werden.

Führerschein

Wer in den Jahren 1959 bis 1964 geboren ist und noch einen rosafarbenen oder grauen Führerschein besitzt, musste das Dokument bereits bis zum 19.01.2023 gegen einen fälschungssicheren Scheckkarten-Führerschein eingetauscht haben. Die Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 müssen bis zum 19. Januar 2024 den Führerschein umtauschen. Ab dem Geburtsjahrgang 1971 oder später wäre dann der 19. Januar 2025 der letztmögliche Termin. Wer nach dem maßgeblichen Stichtag noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Führerscheindokuments ist, ist zwar mit dem alten Führerschein zum Führen eines Fahrzeuges berechtigt, allerdings droht ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 Euro. Im Ausland werden die alten Formate in der Regel nicht mehr akzeptiert. Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Wer bereits einen EU-Scheckkartenführerschein besitzt, der nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, kann sich den Weg zum Amt sparen.

Änderung beim Kfz-Verbandkasten

Nach geänderter DIN-Norm müssen in einem **neu gekauften** Kfz-Verbandkasten der DIN 13164 Februar 2022 seit dem 1. Februar 2023 zwei Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Masken oder FFP2-Masken) enthalten sein. Aktuell besteht keine Pflicht zum Nachrüsten von älteren Verbandkästen. Verbandkästen mit den bislang gültigen Ausgaben der DIN 13164 Januar 1998 und Januar 2014 dürfen weiterverwendet werden. Jedoch sollte man regelmäßig bei den einzelnen Artikeln das Mindesthaltbarkeitsdatum kontrollieren. Bei abgelaufenem Verbandsmaterial riskiert man ebenso zehn Euro Bußgeld wie ohne Verbandkasten im Fahrzeug. Bei der alle zwei Jahre wiederkehrenden Hauptuntersuchung wird ebenfalls das MHD des Verbandkastens überprüft. Ist es abgelaufen, ergibt sich daraus ein "geringer Mangel".

Quelle: AK Kommunikation

Stellenportal der Universität Würzburg

Sie kennen das Interne Stellenportal der Universität Würzburg noch nicht? Die Universität stellt regelmäßig eigene und externe Stellenangebote zur Verfügung. Diese finden Sie unter Öffentliche Ausschreibungen nach dem jeweiligen Einstellungsdatum geordnet. Weitere Ausschreibungen der Universität finden Sie unter Interne Stellenbörse (hier bitte mit Ihrem JMU-Account einloggen). Externe Ausschreibungen - speziell für Studierende und AbsolventInnen - finden Sie auf CareerLink (Anmeldung nur mit E-Mail-Adresse der Universität Würzburg). Weiterhin finden Sie auch Angebote von freien Stellen des Bayerischen Freistaates im Bayerischen Behördennetz. Unter Stellengesuche können Sie selbst aktiv werden und anonymisiert Ihre Arbeitskraft anbieten.

Quelle: Servicezentrum Personal

Veranstaltungsvorschläge

Gleichstellung

Frauenorganisationen, Frauenvereine und Institutionen aus Würzburg haben zum Thema: "Würzburg sagt JA zur Gleichstellung von Frauen und Männern und aller anderen Geschlechter" ein vielfältiges <u>Programmheft</u> für Sie zusammen gestellt. Bei den jeweiligen Veranstaltungen können Sie einsehen, wo Sie sich anmelden können.

Von Februar bis Juli 2023 können Sie zahlreiche Veranstaltungen besuchen. Von A wie Ausstellung, über F wie Frauentanzfest, zu Z wie zeitgenössische Kunst.

Die Veranstaltungen beschäftigen sich mit gleichstellungspolitischen Themen, wie z.B. die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Beruf, Vielfalt von Geschlecht und Sexualität, Auswirkungen von Erziehungszeiten auf die Rente und ungleiche Bezahlung von Frauen und Männern.

Veranstalter:

Gleichstellungsstelle für Frauen und Männer der Stadt Würzburg und LSBTIQ Regenbogenbüro Unterfranken

Equal Pay Day

Im Jahr 2022 mussten Frauen symbolisch bis zum 7. März umsonst arbeiten, während Männer ab dem 01. Januar bezahlt wurden.

Der Equal Pay Day – Tag der Lohngerechtigkeit macht jedes Jahr auf die Lohnlücke aufmerksam, nähere Infos unter www.equalpayday.de.

FILMVORFÜHRUNG ZUM EQUAL PAY DAY

am 07.03.2023 um 18.00 Uhr:

Ungehaltene Reden (Ein Film von Sandra Eckardt)



Nach wie vor gibt es mehr Männer als Frauen auf Professuren. Warum das so ist, danach fragt der Film "Ungehaltene Reden" von Sandra Eckardt. Im Film erzählen Forschende aus der Physik, der Philosophie oder den Wirtschaftswissenschaften von ihren persönlichen Erfahrungen in der Wissenschaft. Eckardt möchte mit diesem Film zur Diskussion anregen. Anlässlich des Equal Pay Days und des Weltfrauentages wird der Film "Ungehaltene Reden" am 07.03.23 im Hörsaal 317 der Neuen Universität am Sanderring als Kooperation des Lehrstuhls für Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft mit dem Büro der Universitätsfrauenbeauftragten gezeigt.

Im Anschluss an die Filmvorführung gibt es gemeinsam mit der Filmemacherin Gelegenheit zum Austausch.

Eingeladen sind alle Interessierten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

"Ungehaltene Reden" entstand in Kooperation des Gleichstellungsbüros der Philosophischen Fakultät mit dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Universität Göttingen. Die Filmemacherin Sandra Eckardt ist derzeit im Rahmen des REKLINEU-Verbundprojekts an der Universität Würzburg am Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft tätig.

Von der Pharaonin zum Heimchen am Herd

(Online-Vortrag zum Equal Pay Day)

am 09.03.2023 von 19:00 - 20:30 Uhr

Vortragende: Helma Sick

Die Teilnahme ist kostenlos. Wenn Sie den Link zur Teilnahme erhalten möchten, schreiben Sie bitte an: ⊠ VeranstaltungGleichstellung@stadt.wuerzburg.de

Veranstalter:

Würzburger Bündnis zum Equal Pay Day in Kooperation mit der St. Ursula-Schule, Würzburg

Frauen leben länger, aber wovon? Welche Auswirkungen haben die unterschiedlichen Arbeitsformen von Frauen und Männern auf die spätere Altersrente der Frau?

Am 27. April 2023 findet um 10:00 Uhr anlässlich des Equal Pay Days ein Vortrag zum Thema Altersrente von Frauen mit Johanna Emmerling im Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude statt.



Die Veranstaltung ist für alle offen und findet im Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude (Z6) im Raum 2.013 am Hubland statt. Der Eintritt ist frei - es ist keine Anmeldung notwendig.

Veranstalter:

Gleichstellungsbüro der Universität Würzburg, Katholische Arbeiterbewegung (KAB) Würzburg

Internationaler Frauentag

Zum internationalen Frauentag am 08.03.2023 lädt das Würzburg Frauenbündnis zu einer Lesung von Sabine Rennefanz aus ihrem Buch "Frauen und Kinder zuletzt. Wie Krisen gesellschaftliche Gerechtigkeit herausfordern" ein. Anschließend werden eine Podiumsdiskussion und ein Rundgang durch den Kulturspeicher mit Kunstimpressionen angeboten. Der Eintritt ist frei, um Reservierung wird gebeten.



Wann: 08. März 2023 von 18:00 - 21:00 Uhr Wo: Im Foyer des Kulturspeichers, Oskar-Laredo-Platz 1, Würzburg

Veranstalter: Würzburger Frauenbündnis

Weitere Informationen zu den Themen finden Sie auf der Webseite zum "Aktionsmonat März: Female Empowerment und Chancengleichheit."

Veranstaltungen der KIS

Die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und Chronischen Erkrankungen (KIS) bietet allen Hochschulbeschäftigten wieder folgende Veranstaltungen an:

Digitale Barrierefreiheit (Online)

Teil 1 - Schulung zu barrierefreien Dokumenten (PDF aus Word)

am 15.03.2023 von 9.00 bis 16.00 Uhr

Teil 2 - Schulung zu barrierefreien Dokumenten (Bearbeitung von PDF mit Acrobat)

am 16.03.2023 von 9.00 bis 16.00 Uhr

Details zu den Inhalten und technischen Voraussetzungen

Psychische Erkrankungen bei Studierenden - wie erkenne ich sie und wie gehe ich damit um? (Online)

am 20.06.2023 von 9.00 bis 16.00 Uhr > (Details zu den Inhalten)

Die Teilnahme an den Seminaren ist für Mitglieder der Universität Würzburg kostenlos. Die KIS bittet Interessierte um Anmeldung unter \bowtie **sekretariat.kis@uni-wuerzburg.de**

Berufe und Funktionen an der Universität Würzburg

<u>Name</u> **Dr. Ljubica Lozo**

Personal

Funktions-/Berufsbezeichnung Leitung Ref. 4.5: Personalentwicklung für das wissenschaftsstützende



(Foto: Univ. Wzbg.)

1. Auf welchem Gebiet, in welcher Funktion oder in welchem Beruf sind Sie an der Universität Würzburg tätig? Wo arbeiten Sie?

Ich bin verortet in der Personalabteilung und verantwortlich für die Personalentwicklung (PE) des wissenschaftsstützenden Personals.

2. Welche Tätigkeiten und Aufgaben gehören zu diesem Beruf / zu dieser Funktion?

Eines ist sicher: Kein Tag ist wie der andere! Meine primäre Aufgabe besteht darin, alle Grundsatzangelegenheiten der PE im Blick zu haben: Etablierung von Kommunikationsprozessen und Standards in der PE, Beratung zu PE-relevanten Themen, angefangen bei den Nutzer*innengruppen bis hin zur Universitätsleitung, Initiierung von PE-Projekten in enger Abstimmung mit dem Kanzler vor dem Hintergrund strategischer Entwicklungsziele der Uni sind einige Aspekte meiner Arbeit.

- 3. Seit wann arbeiten Sie in dieser Funktion an der Universität Würzburg? Seit Oktober 2016 arbeite ich als Personalentwicklerin. An der Uni Würzburg bin ich seit Mai 2011.
- 4. Welche Schulbildung, Ausbildung oder welches Studium sind für diese Tätigkeiten / Funktion notwendig?

Mein Studium der Psychologie an der Uni Bielefeld und die Promotion an der TU Dortmund stellen bis heute ein festes Fundament für mein professionelles Agieren dar.

5. Was macht Ihnen an Ihrer Arbeit Freude, was gefällt Ihnen weniger? Warum haben Sie diesen Berufsweg gewählt?

In der Rückschau gibt es nicht DIE eine entscheidende Weichenstellung, sondern vielmehr viele kleine aufeinander aufbauende Schritte, die mich hierhin geführt haben. Die wahre Freude speist sich aus den vielfältigen täglichen Kontakten mit den Menschen dieser Universität. Es ist mir ein Privileg, an einer gesellschaftsprägenden Institution arbeiten zu können.

6. Was könnte besser sein? Welche Wünsche oder Ideen haben Sie?

Immer wieder frage ich mich, wie wir noch besser die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Verwaltung und Wissenschaft unterstützen können. Unser Format "Verwaltung im Dialog" schafft eine Plattform für Expert*innen der ZV, Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende aus Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zu einem bestimmten Thema zu geben. Sehr früh haben wir festgestellt, dass die eigentlichen Fachinhalte wie z.B. "Finanzwirtschaftliches Handeln" schnell fast zur "Nebensache" werden.

Dafür rücken Fragen und Diskussion in den Vordergrund wie: Wie arbeiten wir miteinander? Warum und an welcher Stelle entstehen Missverständnisse? Welche konkreten Bedarfe in der Zusammenarbeit mit der ZV haben die Fakultäten und umgekehrt? Welche Erwartungen aneinander, vielleicht manchmal auch Vorurteile, prägen die Zusammenarbeit? Wie wirken sich die gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben auf die ZV (und dann indirekt auf die Fakultäten) aus? ... Am Ende einer solchen Veranstaltung ist nicht nur das Fachwissen aufgefrischt.

Das im Dialog entstandene bessere gegenseitige Verständnis für die jeweilige Rolle und Anforderungen in gemeinsamem System "Universität" ist von unschätzbarem Wert für eine gute Zusammenarbeit. Gerne davon mehr!

Zum Schluss

Es geht um Freude an der Arbeit.
Es gibt kein größeres Glück als die Erkenntnis, dass wir etwas erreicht haben.
Henry Ford

Hinweis:

Quellen: Die Artikel mit der Quellenangabe "AK Kommunikation" sind vom Arbeitskreis Kommunikation des Personalrates zusammengestellt und mit dem Gremium abgestimmt. Die Artikel wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und in gendergerechter Form formuliert. Bei Artikeln aus anderen Quellen wird der Text im Original übernommen, daher können wir nicht für die Richtigkeit der Angaben und die gendergerechte Form garantieren. Wir bitten hier um Ihr Verständnis. Über ein Feedback zur PR Aktuell würden wir uns freuen und nehmen gerne Kritik, Anregungen und Wünsche entgegen.

Personalrat der Universität, Mensanebengebäude, Am Hubland, 97074 Würzburg

Internet: <u>www.personalrat.uni-wuerzburg.de/</u>

AK Kommunikation: pr-kommunikation@lists.uni-wuerzburg.de